

## Allgemeine Einkaufsbedingungen, Fassung vom 01.11.2015

### 1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen der Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH, der Hilti GmbH Industriegesellschaft für Befestigungstechnik, der Hilti Kunststofftechnik GmbH sowie aller weiteren Gesellschaften der Hilti Gruppe mit Sitz in Deutschland und der Hilti Deutschland AG.
- b) Wir bestellen unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen. Die Annahme unserer Bestellung durch Sie gilt als Anerkennung der vorgenannten Einkaufsbedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen, auch, soweit sie unsere Bedingungen nur ergänzen. Das gilt auch, wenn Ihnen entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten unsere vorgenannten Bedingungen ergänzend. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit uns.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

### 2. Bestellung/Vertragsabschluss

- a) Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben.
- b) Wird eine Bestellung telefonisch vorab vergeben, so verpflichten Sie sich, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung Ihrer und unserer bisherigen Angaben durchzuführen und uns eventuelle Abweichungen sofort mitzuteilen.
- c) Eine Bestellung ist uns innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Anderenfalls sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- d) Sie dürfen eine Ihnen erteilte Bestellung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis untervergeben. Im Falle einer Untervergabe haften Sie uns gegenüber, als hätten Sie die Bestellung selbst ausgeführt.

### 3. Versandvorschriften

Der Versand erfolgt frei Haus auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Anlieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

### 4. Materialbestellungen

- a) Wird Ihnen durch uns Material beigestellt, so darf dies nur auftragsgemäß für uns verwendet werden. Das gesamte Material bleibt unser Eigentum. Es ist separat zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie sind gegebenenfalls verpflichtet, Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen. Für das durch uns beigestellte Material tragen Sie die Gefahr des zufälligen Untergangs. Sie sind verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen.
- b) Von uns bei Ihnen beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher USt.) zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit von Ihnen für uns bewahrt wird.
- c) Werden die von uns beigestellten Stoffe oder Teile untrennbar mit anderen, uns nicht gehörenden Teilen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist nach der Vermischung Ihre Sache als Hauptsache anzusehen, so sind Sie verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Unser (Mit-)Eigentum verharren Sie für uns kostenlos.
- d) Vor Ausführung Ihrer Lieferungen/Leistungen haben Sie zu überprüfen, ob unsere Beistellungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall, sind Sie verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschten Lieferungen/Leistungen zu bezeichnen. Gleichzeitig haben Sie darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch uns ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Lieferungen/Leistungen nicht ausreichend aufgeführt, haben Sie insbesondere keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Unsere Rechte bleiben unberührt.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- a) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- b) Die Preise verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- c) Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb von 15 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßen Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen Sie trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
- d) Wir behalten uns vor, Zahlungen durch Überweisung, in bar oder mit Schecks zu leisten.
- e) Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen besonderer Vereinbarungen.
- f) Sofern Sie Waren unter einfachem Eigentumsvorbehalt liefern, wird dieser von uns akzeptiert. Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.

### 6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn die Ihnen zustehende Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 7. Liefertermine

- a) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Termins oder der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme, soweit eine nicht rechtzeitige Abnahme nicht von uns zu vertreten ist.
- b) Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Damit werden unsere Rechte in keiner Weise berührt.
- c) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien uns ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen. Insoweit sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen dadurch bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind. Anderenfalls erfolgt die Abnahme – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferungen/Leistungen vertragsgemäß sind. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Ihre Kosten vor.

- d) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen, soweit eine Lagerung bei uns nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung/Leistung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns vor, im Falle vorzeitiger Lieferung/Leistung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

### 8. Mängelansprüche

- a) Wir werden von Ihnen gelieferte Waren, sobald uns dies im Rahmen unserer Bearbeitung möglich ist, visuell auf offene Mängel überprüfen. Eine Überprüfung auf Einhaltung unserer Vorgaben für die Bestellung können wir jedoch in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen. Sie erklären deshalb den Verzicht auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- b) Während der Verjährungsfrist für Mängel gerügte Mängel haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Waren zu beseitigen. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen, sind von Ihnen zu tragen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c) Bei einer Rückabwicklung bleiben die betroffenen Lieferungen/Leistungen solange kostenlos zu unserer Verfügung, bis ein ausreichender Ersatz beschafft ist.
- d) Wir sind berechtigt, Waren, die wir an Dritte geliefert haben und die zur selben Charge gehören, in vollem Umfang zurückzurufen, wenn sich herausstellt, dass mindestens 5 % der betreffenden Charge den gleichen Mangel aufweisen („Serienfehler“). Sie sind verpflichtet, die uns durch den Rückruf entstandenen Kosten zu erstatten oder – nach unserer Wahl – uns von diesen freizustellen. Sie sind außerdem verpflichtet, im Falle der Anzeige eines Serienfehlers durch uns geeignete Nachweise beizubringen, dass der betreffende Serienfehler zukünftig nicht mehr auftreten wird und der betreffende Fehler in der Konstruktion oder Produktion der betreffenden Waren abgestellt ist.
- e) Werden Ihnen Umstände bekannt, die auf Fehler in der Konstruktion oder Produktion Ihrer Waren hindeuten, werden Sie uns hierüber unverzüglich informieren und diesen Fehler umgehend abstellen. Steht zu vermuten, dass der Fehler zu einem Serienfehler geführt hat, sind Sie verpflichtet, ohne vorherige Aufforderung durch uns die betreffenden Chargen der Waren auf eigene Kosten zurückzurufen.
- f) Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Ablieferung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen wird die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt. Die vorstehend genannte Verjährungsfrist gilt nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle uns zu.

### 9. Gewerbliche Schutzrechte

Sie übernehmen die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist, es sei denn Sie haben eine Belastung mit Rechten Dritter nicht zu vertreten und konnten diese auch nicht erkennen. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten sind Sie für deren Geltungsdauer uns zum Ersatz aller uns und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, auf Ihre Kosten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

### 10. Geheimhaltung

- a) Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind geheim zu halten und nicht ohne unsere schriftliche Erlaubnis an Dritte weiter zu geben. Sie verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und auch nicht unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.
- b) Diese Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt Ihnen bereits bekannt waren, ohne dass Sie zur Geheimhaltung verpflichtet waren, oder die von Ihnen ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse entwickelt werden. Diese Verpflichtung gilt auch dann nicht, wenn Sie zur Offenlegung durch behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet sind.

### 11. Sicherheitsklärung

- a) Wir sind Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter bzw. Authorized Economic Operator (nachfolgend „AEO“ genannt).
- b) Sofern Sie nicht selbst ein AEO sind bzw. einen entsprechenden Antrag auf Zertifizierung gestellt haben, gewährleisten Sie, dass:
  - Waren, die gemäß diesem Liefervertrag produziert, gelagert, befördert, an einen von uns bestimmten Lieferort geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden, und dass diese Waren während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
  - das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und
  - Unterlieferanten, die in ihrem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

### 12. Sonstiges

- a) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Einkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die Ersetzung der unwirksamen Klausel gegen eine solche Klausel einzutreten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- b) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem Ihre Lieferungen/Leistungen von uns verwendet werden; sofern dieser Ort in unserer Bestellung nicht genannt ist, ist Leistungs- und Erfüllungsort die Versandanschrift. In allen übrigen Fällen, auch für Zahlungen, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft.
- c) Wenn Sie Kaufmann sind, sind die für den Sitz unserer Gesellschaft zuständigen Gerichte für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ausschließlich zuständig.
- d) Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.